

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen.

(Vom 19. Januar 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen eine Botschaft betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen zu unterbreiten.

I.

Schon ein britisches Steuergesetz vom Jahre 1842 enthielt den, in einem spätern Gesetz von 1853 bestätigten Grundsatz, dass auch in Grossbritannien nicht ansässige Personen für Gewinne, die sie aus Geschäften in diesem Staate erzielten, dort der Einkommenssteuer unterworfen waren. Diese in der Vorkriegszeit anscheinend nicht oder doch nur unvollkommen durchgeführte Bestimmung wurde durch eine im Jahre 1915 erlassene Finanzakte wirksamer zu gestalten versucht. Im Jahre 1919 trat dann ein neues Steuergesetz in Kraft, der Income Tax Act von 1918, der u. a. vorsieht, dass Abgaben erhoben werden sollen von jährlichen Einkünften oder Gewinnen, die irgendeiner Person, sei sie nun britischer Staatsangehörigkeit oder nicht, und auch wenn diese Person im Vereinigten Königreiche nicht domiziliert ist, entstehen oder zufließen aus jeglichem im Vereinigten Königreiche befindlichen Vermögen oder aus irgendeinem Handelsunternehmen, einem Beruf, einer Anstellung oder einem Geschäfte, sofern dabei eine Tätigkeit innerhalb des Vereinigten Königreichs vorliegt (in respect of the annual profits or gains arising or accruing to any person whether a british subject or not, although not resident in the United Kingdom, from any property whatever in the United Kingdom, or from any trade, profession, employment, or vocation exercised within the United Kingdom).

Die Anwendung dieser Vorschrift gegenüber schweizerischen und andern ausländischen in Grossbritannien tätigen Geschäftshäusern hatte zur Folge, dass sich britische Gerichte öfters mit der Frage zu befassen hatten, wann ein Geschäft «innerhalb des Vereinigten Königreichs» (within the United Kingdom) und nicht bloss eine Geschäftsbeziehung «mit dem Vereinigten Königreich» (with the United Kingdom) vorliege. Es ist in verschiedenen Gerichtsurteilen das Besteuerungsrecht des britischen Fiskus selbst dann bejaht worden, wenn durch einen in Grossbritannien befindlichen Agenten einer ausländischen Firma bloss Orderkopien oder andere Korrespondenzen gingen oder wenn Waren durch seine Vermittlung zur Ablieferung gelangten oder endlich wenn Zahlungen seitens der Kunden an ihn erfolgten. Diese Gerichtsentscheidungen hatten ihre Rückwirkung auf die Praxis der Steuerbehörden, die dazu übergingen, die von den Gerichten festgestellten Grundsätze möglichst in allen Fällen durchzusetzen, ja diese selbst rückwirkend auf frühere Steuerperioden zur Anwendung zu bringen. Die Steuern werden eingetrieben auf dem Rechtswege gegenüber dem Steuerpflichtigen selbst oder, wenn er selbst in Grossbritannien nicht erreicht werden kann, von seinem dort ansässigen Vertreter.

Das britische Steuerrecht steht somit auf dem Boden des Prinzips der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, d. h. es will alle Vermögenswerte erfassen, die in Grossbritannien gelegen sind oder dort geschaffen wurden. Nun aber werden nach den in der Schweiz geltenden Steuergesetzgebungen im allgemeinen die gesamten Einkünfte einer in der Schweiz domizilierten Person, also auch die aus einer Geschäftstätigkeit in Grossbritannien fliessenden, in vollem Umfange zur Besteuerung herangezogen; der Umstand, dass einzelne dieser Gesetzgebungen das Vorhandensein einer Betriebsstätte im Auslande berücksichtigen, vermag an der Sachlage nichts zu ändern. Aus dieser Überschneidung der Geltungslinien verschiedener Steuergesetzgebungen ergibt sich eine doppelte Besteuerung des gleichen Einkommens, die für die betroffenen schweizerischen Exporteure ganz beträchtliche Summen ausmacht. Neben der Seidenindustrie sind es namentlich die Stickereiindustrie und die Seidenweberei, die durch diese schweren Steuerbelastungen empfindlich betroffen werden, schweizerische Industriezweige, die schon ohnehin mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Auf Ersuchen verschiedener schweizerischer Verbände, namentlich des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, hat sich der Bundesrat der bedrohten Interessen angenommen. Da indessen die bestehenden Staatsverträge oder das allgemeine Völkerrecht keine Grundlage abgeben, um rechtliche Einsprachen gegen die Praxis der britischen Steuerbehörden erheben zu können, so blieb nichts anderes übrig, als bei der britischen Regierung anzuregen, die in Frage stehenden Steuerkonflikte auf dem Wege eines Staatsvertrages zu beseitigen, welcher Schritt im Herbst 1928 erfolgte.

Die in dieser Hinsicht geführten Besprechungen zeigten, dass auf britischer Seite Geneigtheit bestand, auf den schweizerischen Vorschlag unter der Voraussetzung einzugehen, dass die Regelung im Rahmen eines umfassenden

Doppelbesteuerungsvertrages erfolgen würde, welche Stellung die britische Regierung übrigens auch andern Staaten gegenüber einnahm. Schweizerischerseits bestand kein wesentlicher Grund, dieser Auffassung nicht Rücksicht zu tragen, und es konnte nach unverbindlichen Vorbesprechungen mit Vertretern der britischen Steuerbehörden ein Entwurf zu einem Staatsvertrage der britischen Regierung vorgelegt werden, der allgemein die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern zum Gegenstande hatte.

Bei den mündlichen Verhandlungen, die über diesen Entwurf im Oktober 1929 zwischen einer schweizerischen und einer britischen Delegation in Genf geführt wurden, stellte sich dann aber heraus, dass die beabsichtigte umfassende Regelung der Doppelbesteuerungsfragen auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst. Im besondern ergaben sich die grössten Hindernisse aus dem englischen Domizilbegriff (*residence*), der sich von dem kontinentalen Wohnsitzbegriff so sehr entfernt, dass eine gegenseitige Anpassung auf dem Boden eines Staatsvertrages beinahe als ausgeschlossen betrachtet werden musste. Zudem wurde von britischer Seite zur Ausgleichung von vorkommenden Doppelbesteuerungen ein umständliches Verrechnungssystem in Vorschlag gebracht, das im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der in der Schweiz geltenden Steuersysteme und auch in technischer Hinsicht für uns von vorneherein kaum in Betracht kommen konnte. Endlich gesellten sich noch Schwierigkeiten des britischen Staatsrechtes hinzu, indem anscheinend in Grossbritannien für internationale Abkommen eine landesgesetzliche Grundlage bestehen muss.

Nachdem offenbar ähnliche Schwierigkeiten sich für die britische Regierung auch bei Doppelbesteuerungsverhandlungen mit andern Staaten gezeigt hatten, gelangte sie dazu, in die Finanzbill vom Jahre 1930 eine Bestimmung (Clause 17) aufzunehmen, nach der sie dazu ermächtigt wird, in den Grenzen dieser Clause Doppelbesteuerungsverträge abzuschliessen. Nach dieser Finanzakte, welche die Genehmigung des Parlaments gefunden hat, kann nun aber Grossbritannien nur in bezug auf die Einkünfte herrührend von Agenturen von Industrie- oder Handelsfirmen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abkommen treffen.

Der Vertragsentwurf, der bisher Gegenstand der Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien war, ist somit als Grundlage von Besprechungen bis auf weiteres ausgeschaltet worden. Dagegen arbeitete die britische Regierung einen neuen Entwurf aus, der sich an die engen, durch die Finanzakte von 1930 gezogenen Grenzen hält. Er wurde in der Folge offiziellen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen zugrunde gelegt. Gestützt auf das Ergebnis dieser Erörterungen übermittelte die britische Regierung am 11. Juli dieses Jahres dem Bundesrat einen offiziellen Entwurf, der im Schosse der schweizerischen Delegation beraten und anschliessend den Finanzdirektionen der am meisten interessierten Kantone zur Vernehmlassung zugestellt wurde. Von seiten aller dieser Kantone sind durchwegs zustimmende Antworten eingegangen, die zum Teil dem Bedauern darüber Ausdruck gaben, dass der Gedanke eines weitergehenden Abkommens sich nicht als ausführbar erwiesen

hat. Dieser ist übrigens nicht gänzlich fallen gelassen worden, wie aus der Präambel des vorliegenden Vertrages hervorgeht.

Am 17. Oktober 1931 wurde das Abkommen in Bern im Namen des Bundesrates durch den Vorsteher des Politischen Departements und im Namen der britischen Regierung durch ihren hiesigen Gesandten unterzeichnet. Gleichzeitig übergab der Gesandte eine Note, mit der einzelne Punkte des Abkommens noch näher erläutert werden. Besondere Wichtigkeit kommt der Erklärung zu, die darin mit Bezug auf das Vorhandensein eines Warenlagers bei einem Vermittlungsagenten abgegeben wird.

II.

Von den speziellen Gründen abgesehen, die im vorliegenden Falle zum Abschluss eines Vertrages drängten, waren für den Bundesrat noch grundsätzliche, aus dem Doppelbesteuerungsproblem sich ergebende Erwägungen begleitend. Ausgehend von dem Grundgedanken, der auch in dem in Art. 46 der schweizerischen Bundesverfassung enthaltenen Verbot der Doppelbesteuerung seinen Ausdruck gefunden hat, dass nämlich eine Doppelbesteuerung sich mit der Idee der Gerechtigkeit nicht wohl verträgt, und in der Überlegung, dass die Doppelbesteuerungsfälle ein Hindernis für eine zweckmässige Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen bilden, hat der Bundesrat die Bestrebungen des Völkerbundes auf diesem Gebiete nachdrücklich unterstützt. Der Beschluss des Völkerbundesrates, wonach die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Wege bilateraler Verträge angestrebt werden solle, entspricht der vom Bundesrat stets vertretenen Auffassung. Die Wünschbarkeit von zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsverträgen, wie auch im besondern diejenige des mit England getroffenen Abkommens, wird von der überwiegenden Mehrheit der Kantone bejaht.

Das Abkommen vom 17. Oktober 1931 wird der Schweiz keine irgendwie erheblichen fiskalischen Nachteile bringen. Nur bei wenigen Kantonen kommt ein Wegfall von Steuererträgen in Frage, der indessen ohne Belang sein dürfte, da der Besteuerung von Vermittlungsagenten ausländischer Unternehmungen in der Schweiz im allgemeinen keine grosse Bedeutung zukommt. Es hat sich denn auch kein einziger der in Betracht kommenden Kantone veranlasst gesehen, wegen der finanziellen Auswirkung des Abkommens Bedenken zu äussern.

Das vorliegende Abkommen ist von der Eidgenossenschaft im eigenen Namen abgeschlossen worden. Über die rechtlichen Erwägungen, die für ein solches Vorgehen bestimmend waren, darf auf die in der Botschaft zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland enthaltenen Ausführungen verwiesen werden. Hier möge die Bemerkung genügen, dass Verhandlungen mit der britischen Regierung, die seitens des Bundes im Namen einzelner oder aller Kantone geführt worden wären, tatsächlich nicht wohl in Frage kamen. Die grosse Mehrzahl der kantonalen Regierungen haben im übrigen die Richtigkeit der getroffenen Lösung auch nach dieser mehr formellen Seite hin durchaus

bejaht. Sie haben dadurch bekundet, dass über die rechtliche Zuständigkeit des Bundes, ein derartiges Abkommen abzuschliessen, wohl keine Zweifel mehr erlaubt sind, nachdem dieses im wesentlichen den Zweck verfolgt, bedeutende schweizerische Vermögensinteressen im Auslande zu schützen. Zudem sind dem Wunsche der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren entsprechend der schweizerischen Delegation für die Verhandlungen mit Grossbritannien zwei Vertreter der kantonalen Finanzdirektoren beigegeben worden.

Es mag hier noch erwähnt werden, dass zwischen Grossbritannien und Schweden am 6. Juli 1931 ein ziemlich gleichlautender Vertrag geschlossen worden ist.

Abschliessend ist zu sagen, dass die Notwendigkeit des vorliegenden Abkommens sich daraus ergibt, dass die in Frage stehenden Steueranstände, über die sich mit Grossbritannien in Geschäftsbeziehung stehende schweizerische Firmen beklagen, nur auf diesem Wege behoben werden können. Die Regelung beschränkt sich allerdings auf gewisse besondere Fälle von Doppelbesteuerungen, die aber gerade diejenigen darstellen, an deren Beseitigung die Schweiz gegenüber Grossbritannien das grösste Interesse hat. Der schweizerische Export, der seit dem Kriege sich stets wachsenden Schwierigkeiten gegenübergestellt sieht, dürfte in nächster Zeit infolge der einschneidenden prohibitiven Massnahmen einer ganzen Reihe von Staaten zur Beschränkung der Einfuhr, der Pfundentwertung und namentlich angesichts der Einführung eines Zolltarifs in Grossbritannien sich in eine Lage versetzt sehen, deren Ernst niemand wird verkennen können. Es liegt wohl im allgemeinen schweizerischen Interesse, wenn für die besondern Verhältnisse der betroffenen Industriezweige Verständniss gezeigt und, soweit eine Möglichkeit hierfür besteht, durch zwischenstaatliche Abmachungen für Abhilfe gesorgt wird. Die Bekämpfung der Doppelbesteuerung ist zudem, wie schon erwähnt, nicht nur auf nationalem, sondern auch auf internationalem Boden ein Gebot der Steuergerechtigkeit. Indem unser Staatswesen das Seinige dazu beiträgt, diesem Gedanken im zwischenstaatlichen Verkehr zur Anerkennung zu verhelfen, darf es sich glücklich schätzen, gleichzeitig der Stimme des Rechtsgefühls und einer Forderung wirtschaftlicher Zweckmässigkeit genügen zu können.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens ist folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1. 1. Von der britischen Einkommenssteuer (Income Tax), mit Inbegriff der Zusatzsteuer (Sur-Tax), sind die Einkünfte und Gewinne befreit, die einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz, aber ohne Wohnsitz in Grossbritannien, zufließen. Der britische Wohnsitzbegriff, für den im englischen Vertragstext das Wort «residence» und im französischen das Wort «domicile» gebraucht wird, deckt sich nicht vollständig mit dem schweizerischen. Es ist denkbar, dass eine Person mit schweizerischem Wohnsitz nach britischem Recht in Grossbritannien eine «residence» hat. Für das im vorliegenden Vertrag

ausschliesslich geregelte Gebiet der Agenturen dürfte jedoch der Fall kaum vorkommen, dass ein in der Schweiz domizilierter Geschäftsinhaber zu Grossbritannien die zur Begründung einer «residence» in jenem Staate erforderlichen nachhaltigen, persönlichen Beziehungen unterhält und infolgedessen der Vorteile des Vertrages verlustig ginge.

Die Steuerbefreiung ist im übrigen an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a. Gemäss Abs. 2 (i) dürfen die Einkünfte und Gewinne nicht vom Verkauf von Waren ab einem Lager in Grossbritannien herrühren. Kein derartiger Verkauf in Grossbritannien liegt nach dem britischen Steuerrecht vor, wenn die Lieferung der Ware zwar ab einem dortigen Lager erfolgt, der Abschluss des Geschäftes jedoch in der Schweiz vorgenommen wird. Dass dem so ist, wird in der bereits erwähnten Note, welche der englische Gesandte in Bern am Tage der Unterzeichnung des Abkommens an das eidgenössische Politische Departement gerichtet hat, ausdrücklich bestätigt. Für die schweizerischen Geschäftsinhaber, die in Grossbritannien blosse Vermittlungsagenten unterhalten, dürfte es unter diesen Umständen von Wichtigkeit sein, in den Agenturverträgen in unzweideutiger Weise klarzustellen, dass die betreffenden Vertreter zum Abschlusse der vermittelten Geschäfte nicht zuständig sind.

b. Sodann darf es sich gemäss Abs. 2 (ii) nicht um Einkünfte und Gewinne handeln, die einer schweizerischen Person aus einem Geschäftsbetrieb (Zweigniederlassung oder Betriebsstätte) in Grossbritannien zufließen. Das entspricht einer im interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerungsrecht allgemein anerkannten Regel und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Nicht steuerbefreit sind überdies die Einkünfte und Gewinne, welche durch die Tätigkeit solcher Agenten erzielt werden, die nicht blosse Vermittlungsagenten sind, sondern Generalvollmacht besitzen, über Verträge zu verhandeln und solche abzuschliessen, und welche diese Vollmacht gewöhnlich auch ausüben. Wenn also ein Agent eine derartige Ermächtigung zwar besitzt, von ihr aber keinen oder nur einen ausnahmsweisen Gebrauch macht, sind die Einkünfte und Gewinne, welche dem schweizerischen Geschäftsinhaber aus den vom Agenten in England vermittelten Geschäften zufließen, von der britischen Einkommenssteuer befreit.

2. Das Abkommen enthält keine Umschreibung des Begriffs «Agentur» bzw. «Agent». Es mag jedoch darauf hingewiesen werden, dass im Laufe der Verhandlungen übereinstimmend die Auffassung vertreten wurde, dass zwischen Agent und Prinzipal das Verhältnis von Beauftragtem und Auftraggeber und nicht dasjenige von Angestelltem und Arbeitgeber bestehen muss.

Zu Artikel 2. Die Schweiz gewährt gemäss Abs. 1 des Artikels analogerweise die Steuerbefreiung für Einkünfte und Gewinne, die von Personen mit Wohnsitz in Grossbritannien und ohne Wohnsitz in der Schweiz direkt oder indirekt durch die Tätigkeit einer Agentur in der Schweiz erzielt werden. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf sämtliche Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Ausserdem bestimmt Art. 2 Abs. 2 dass schweizerischerseits auch das Vermögen, welches zur Erzielung der in Abs. 1 genannten Einkünfte und Gewinne in der Schweiz dient, von den direkten Vermögens- und Kapitalsteuern befreit sein solle. Es handelt sich um eine Ergänzung der Einkommenssteuerbefreiung, die zur Herstellung der Parität notwendig wurde, weil dem vollen Verzicht Grossbritanniens auf die Erhebung der direkten Steuern ein ebenso vollständiger Verzicht der Schweiz zu entsprechen hat. Auf britischer Seite fehlt eine Vermögenssteuer; dafür ist die Einkommenssteuer um so schärfer ausgebildet. Als Vermögen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 werden in der Praxis insbesondere die Warenlager in Betracht fallen.

Hinsichtlich der in Art. 2 Abs. 2 (i) und (ii) angeführten Ausnahmen von der Steuerbefreiung kann auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 1 verwiesen werden:

Zu Artikel 3. Dieser Artikel stellt fest, dass der im Abkommen verwendete Ausdruck «Person» auch die Gesellschaften umfasst, die in Grossbritannien bzw. in der Schweiz domiziliert sind. Ein Domizil im Sinne dieses Artikels befindet sich da, wo die Leitung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit erfolgt. Wie die bereits erwähnte Note des britischen Gesandten in Bern an das Politische Departement näher ausführt, bilden die Ausdrücke «Leitung» und «Kontrolle» eine Einheit; es soll damit gesagt werden, dass eine Gesellschaft dort domiziliert ist, wo sich der wahre Mittelpunkt der Leitung des Unternehmens befindet. Als Kontrolle im Sinne des Abkommens fällt nicht in Betracht eine nur durch den Besitz der Mehrheit der Gesellschaftsanteile ausgeübte Kontrolle.

Zu Artikel 4. Dieser Artikel, der die Kündigung betrifft, gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zu Artikel 5. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die in den Artikeln 1 und 2 eingeräumten Steuerbefreiungen gelten jedoch rückwirkend vom 6. April 1930 an. Am 6. April beginnt in Grossbritannien das Steuerjahr und schweizerischerseits bestanden keine Bedenken, auf diesen Termin abzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf Ihre Genehmigung zu erteilen, und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Januar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des am 17. Oktober 1931 unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Das am 17. Oktober 1931 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen.

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zu treffen, durch das in gewissen Fällen gegenseitig die durch Agenturen erzielten Erträge und Gewinne von der Besteuerung ausgenommen werden, und hierdurch den Abschluss eines allgemeinen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Giuseppe Motta, Bundesrat, Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland:

Seine Exzellenz Sir Howard William Kennard, Gesandten Seiner Britischen Majestät.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, über folgendes übereingekommen:

Artikel 1.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland wird dafür sorgen, dass die Erträge und Gewinne, auf die sich dieser Artikel bezieht, so lange als die im Artikel 2 hiernach aufgeführten Befreiungen wirksam bleiben, von der *Income Tax* (einschliesslich der *Sur-Tax*), die im Vereinigten Königreich für das am 6. April 1930 beginnende Steuerjahr und für jedes spätere Steuerjahr erhoben wird, befreit werden; sie wird, um dieser Befreiung Gesetzeskraft zu verleihen, die nach Artikel 17 der als *Finance Act* 1930 bezeichneten Akte des Parlamentes des Vereinigten Königreichs notwendigen Schritte tun.

Erträge und Gewinne, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind alle Erträge und Gewinne, die einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz und ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich aus einer Agentur im Vereinigten Königreich direkt oder indirekt zufließen, es sei denn, dass die Erträge oder Gewinne:

(i) entweder vom Verkauf von Waren ab einem Lager im Vereinigten Königreich herrühren; oder

(ii) direkt oder indirekt von einer Zweigniederlassung oder von einer Betriebsstätte im Vereinigten Königreich oder von einer Agentur im Vereinigten Königreich stammen, sofern der Agent eine allgemeine Vollmacht, über Verträge zu verhandeln und solche abzuschliessen, besitzt und gewöhnlich ausübt.

Artikel 2.

Die Erträge und Gewinne, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind in der Schweiz vom 6. April 1930 an und in der Folge, so lange als die im Artikel 1 hiervor aufgeführten Befreiungen wirksam bleiben, von allen direkten Steuern auf dem Einkommen, die der Bund, die Kantone oder die Gemeinden erheben, befreit.

Ferner wird vom 6. April 1930 an und in der Folge, so lange als die im Artikel 1 hiervor aufgeführten Befreiungen wirksam bleiben, sämtliches Vermögen, das in der Schweiz von einer im Vereinigten Königreich domizilierten Person ohne Wohnsitz in der Schweiz besessen und verwendet wird, um Erträge oder Gewinne zu erzielen, auf die sich dieser Artikel bezieht, von jeder direkten Steuer auf Vermögen oder Kapital seitens des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.

Erträge und Gewinne, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind alle Erträge und Gewinne, die einer Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich und ohne Wohnsitz in der Schweiz aus einer Agentur in der Schweiz direkt oder indirekt zufließen, es sei denn, dass diese Erträge oder Gewinne:

(i) entweder vom Verkauf von Waren ab einem Lager in der Schweiz herrühren, oder

(ii) direkt oder indirekt von einer Zweigniederlassung oder von einer Betriebsstätte in der Schweiz oder von einer Agentur in der Schweiz stammen, sofern der Agent eine allgemeine Vollmacht, über Verträge zu verhandeln und solche abzuschliessen, besitzt und gewöhnlich ausübt.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind in der Beilage zu diesem Abkommen aufgeführt.

Artikel 3.

Der Begriff «Person» im Sinne dieses Abkommens umfasst auch die Gesellschaften. Eine Gesellschaft wird als eine solche mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich betrachtet, wenn die Leitung und Kontrolle ihrer Geschäfte im

Vereinigten Königreich erfolgt. Sie wird als eine Gesellschaft mit Wohnsitz in der Schweiz betrachtet, wenn die Leitung und Kontrolle ihrer Geschäfte in der Schweiz erfolgt.

Artikel 4.

Dieses Abkommen kann jederzeit auf 6 Monate von jeder der vertragsschliessenden Parteien gekündigt werden.

Artikel 5.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in London ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hiervor bezeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Gegeben zu Bern in doppelter Urschrift in englischer und französischer Sprache am siebzehnten Oktober eintausendneunhunderteinunddreissig (17. Oktober 1931).

L. S.

(gez.) **Motta**

L. S.

(gez.) **H. W. Kennard**

Beilage zum Abkommen.

I. Direkte Steuern der Eidgenossenschaft.

Steuerarten.		Gesetzliche Grundlagen.	
Vermögenssteuer	}	Bundesbeschluss betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920.	
Erwerbssteuer			(phys. Personen) .
Kapitalsteuer (juristische Personen) .			

II. Direkte Steuern der Kantone.

Kanton Zürich.

Einkommenssteuer	}	Gesetz betr. die direkten Steuern vom 25. XI. 1917/19. II. 1922/2. XII. 1928.
Ergänzungssteuer (Vermögen)		
Ertrags- und Kapitalsteuer (für Aktiengesellschaften)		

Kanton Bern.

Vermögenssteuer	}	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. VII. 1918/21. III. 1920/31. I. 1926.
Einkommenssteuer		
Zuschlagssteuer		

Kanton Luzern.

Einkommenssteuer	}	Physische	}	Steuergesetz vom 22. IX. 1922/30. XI. 1927.
Vermögenssteuer	}	Personen		
Kapitalsteuer	}	Juristische	}	Armengesetz vom 29. XII. 1922.
Ertragssteuer	}	Personen		

Kanton Uri.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz für den Kanton Uri vom 31. X. 1915/7. V. 1923.
Einkommenssteuer		
Kopfsteuer		

Kanton Schwyz.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz für den Kanton Schwyz vom 10. IX. 1854. Gesetz betr. die Besteuerung der Transportanstalten, Warenlager und dergl. vom 9. VIII. 1890.
Steuer auf Leibrenten und Pensionen		
Kopfsteuer		

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Obwalden.

Vermögenssteuer	} Steuergesetz vom 26. IV. 1908/25. IV. 1920.
Einkommenssteuer	
Kopfsteuer	

Kanton Nidwalden.

Vermögenssteuer	} Gesetz vom 24. IV. 1921.
Erwerbssteuer	
Kopfsteuer	

Kanton Glarus.

Vermögenssteuer	} Gesetz über das Landessteuerwesen des Kantons Glarus vom 1. V. 1904/5. V. 1918/11. V. 1919/2. V. 1920/1. V. 1927/4. V. 1930.
Personalsteuer (fest)	
Erwerbssteuer	
Vermögenssteuer	} Gesetz betr. Erhebung einer Landessteuer für Schulzwecke vom 11. V. 1919.
Kopfsteuer	
Kapitalsteuer (eventuell Immobiliensteuer)	} Gesetz betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 6. V. 1917.

Kanton Zug.

Vermögenssteuer	} Gesetz über die Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. XII. 1896/17. XI. 1921/15. V. 1930.
Einkommens- und Erwerbssteuer	
Kopfsteuer	
Aktivbürgersteuer	
Patentsteuer	

Kanton Freiburg.

Impôt sur la fortune	} Loi sur l'impôt du 24. XI. 1919/7. V. 1926/16. V. 1929.
Impôt sur le produit du travail	
Impôt sur le capital et le bénéfice des personnes morales	

Kanton Solothurn.

Einkommenssteuer	} Gesetz betr. die direkte Steuer vom 17. III. 1895/21. I. 1917/4. V. 1919/29. III. 1925/23. II. 1930.
Vermögenssteuer	

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Basel-Stadt.

Einkommenssteuer	}	Gesetz betr. die direkten Steuern vom 6. IV. 1922.
Vermögenssteuer		
Kapitalsteuer	}	Gesetz betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 23. VI. 1921.
Ertragssteuer		

Kanton Basel-Land.

Vermögenssteuer	}	Gesetz vom 20. VIII. 1928.
Einkommenssteuer		

Kanton Schaffhausen.

Vermögenssteuer	}	Gesetz über die direkten Steuern vom 26. VIII. 1919/25. V. 1927.
Einkommenssteuer		
Kapitalsteuer		
Ertragssteuer		
Personalsteuer		

Kanton Appenzell A.-Rh.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetze vom 25. IV. 1897.
Einkommenssteuer		
Personalsteuer (fest)		

Kanton Appenzell I.-Rh.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz vom 12. X. 1919/27. IV. 1924.
Erwerbssteuer		
Armensteuer (v. Vermögen, Erwerb und der Person)		

Kanton St. Gallen.

Vermögenssteuer	}	Gesetz betr. die direkten Staats- steuern vom 24. XI. 1903/30. XI. 1916/24. V. 1918/15. XI. 1928.
Einkommenssteuer		
Personalsteuer (fest)		

Kanton Graubünden.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz für den Kanton Grau- bünden vom 23. VI. 1918.
Erwerbssteuer		
Kopfsteuer (fest)		

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Aargau.

Vermögenssteuer	}	Gesetz über den Bezug von Vermö- gens- und Einkommenssteuern zu Staatszwecken vom 11. III. 1865/ 18. II. 1925.
Erwerbssteuer		
Spezialsteuer auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften u. Erwerbgenossenschaften.	}	Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Erwerbs- genossenschaften vom 15. IX. 1910.

Kanton Thurgau.

Vermögenssteuer	}	Gesetz betr. das Steuerwesen vom 15. II. 1898.
Einkommenssteuer		
Personalsteuer		

Kanton Tessin.

Imposta sulla sostanza	}	Legge tributaria del Ct. Ticino del- l'11. XII. 1907 colle modificazioni susseguenti.
Imposta sulla rendita		
Tassa scolastica.	}	Decreto legislativo sull'onorario dei docenti delle scuole comunali e cantionali del 24 agosto 1915.

Kanton Waadt.

Impôt sur la fortune	}	Loi d'impôt sur la fortune et le pro- duit du travail du 24. I. 1923/ 24. XI. 1926/14. II. 1928/27. XI. 1928.
Impôt sur le produit du travail. . .		
Taxe sur les étrangers qui ne sont pas nés dans le canton de Vaud et qui n'exercent et n'y ont jamais exercé d'activité lucrative.		
Droits de patente.	}	Loi soumettant à une patente diverses sociétés ayant leur siège dans le canton ou y exerçant une activité du 22. I. 1919. Loi annuelle sur l'impôt.
Taxe personnelle		

Kanton Wallis.

Impôt sur la fortune	}	Loi des finances du 10. XI. 1908. Loi du 19. V. 1899 sur le contrôle de l'impôt mobilier. Décret du 15. I. 1921.
Impôt sur le revenu		
Impôt sur l'industrie		

Steuerarten.**Gesetzliche Grundlagen.***Kanton Neuenburg.*

Impôt sur la fortune	} Loi sur l'impôt direct du 30. IV. 1903 avec les modifications subséquentes.
Impôt sur les ressources	

Kanton Genf.

Impôt sur le revenu	} Physische	} Loi sur les contributions publiques du 24. III. 1923/24. XII. 1924/9. III. 1927/4. V. 1927/1. XII. 1928.
Impôt sur la fortune		
Impôt sur le bénéfice	} Juristische	
Impôt sur le capital		
Impôt complémentaire sur la valeur des immeubles	}	
Impôt sur la plus-value immobilière		
Taxe personnelle		

III. Direkte Steuern der Bezirke und Gemeinden.*Kanton Zürich.*

Einkommenssteuer	} Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. XI. 1917/19. II. 1922/ 2. XII. 1928.
Ergänzungssteuer	
Ertragssteuer	
Kapitalsteuer	
Personalsteuer	
Liegenschaftssteuer	
Grundstückgewinnsteuer	

Kanton Bern.

Vermögenssteuer	} Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. VII. 1918.
Einkommenssteuer	
Zuschlagssteuer (Aktivbürgersteuer, variable)	} Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. I. 1874.
Besondere Erwerbssteuer (Saison- steuer)	
	} Dekret betr. Steuern zu Kultus- zwecken vom 2. XII. 1876.

Kanton Luzern.

Einkommenssteuer	} Physische	} Steuergesetz vom 22. IX. 1922/ 30. XI. 1927.
Vermögenssteuer		
Kapitalsteuer	} Juristische	
Ertragssteuer		
Wertzuwachssteuer	}	
		} Armengesetz vom 29. XII. 1922. Steuergesetz vom 28. VII. 1919 (Art. 20—38).

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Uri.

Vermögenssteuer	}	Verordnung über das Steuerwesen der Gemeinden vom 24. XI. 1892/10. III. 1903.
Einkommenssteuer		
Kopfsteuer		
	}	Verordnung über Kultus- oder Kirchensteuern vom 27. XI. 1918.

Kanton Schwyz.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz für den Kanton Schwyz vom 10. IX. 1854/17. VII. 1884/19. X. 1890.
Steuer auf Leibrenten und Pensionen		
Kopfsteuer		
Handänderungssteuer	}	Gesetz betr. die Besteuerung der Transportanstalten, Warenlager und dergleichen vom 9. VIII. 1890.
	}	Gesetz betr. die fakultative Handänderungssteuer zugunsten der Gemeinden vom 4. XII. 1920.

Kanton Obwalden.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz vom 26. IV. 1908/25. IV. 1920.
Einkommenssteuer		
Kopfsteuer		

Kanton Nidwalden.

Vermögenssteuer	}	Gesetz vom 24. IV. 1921.
Erwerbssteuer		

Kanton Glarus.

Haushaltssteuer	}	Gesetz über die Erhebung von Gemeindesteuern vom 27. V. 1877.
Vermögenssteuer		
Kopfsteuer		
	}	Gesetz betr. die Erhebung von Vermögens-, Kopf- und Haushaltssteuern für Kirchengzwecke vom 27. V. 1877.
	}	Gesetz betr. die Erhebung von Vermögens- und Kopfsteuern für Schulszwecke vom 27. V. 1877.

Kanton Zug.

Vermögenssteuer	}	Gesetz betr. das Gemeindewesen vom 20. XII. 1876.
Erwerbssteuer		
Patentsteuer		
Haushaltungssteuer		
Kopfsteuer		
Kirchensteuer	}	Gesetz betr. Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. XI. 1908.

Kanton Freiburg.

Impôt sur la fortune	}	Loi sur les impôts communaux et paroissiaux du 7 mai 1926.
Impôt sur le produit du travail		
Impôt sur le capital et le bénéfice des sociétés anonymes et des so- ciétés coopératives		
Contribution immobilière		
Impôt personnel		
Impôt sur les bénéfices immobiliers		

Kanton Solothurn.

Einkommenssteuer	}	Gesetz über die Organisation des Gemeindewesens vom 28. X. 1871.
Vermögenssteuer		
Personalsteuer		
Haushaltungssteuer		

Kanton Basel-Stadt.

Einkommenssteuer	}	Steuerreglement für die Einwohner- gemeinde Riehen vom 8. VI. 1923.
Vermögenssteuer		
Mehrwertsteuer auf Liegenschaften (wird als Einkommenssteuer er- hoben)		
Personalsteuer		
Liegenschaftssteuer	}	Steuerreglement der Einwohnergemeinde Bettingen vom 2. II. 1910. Steuerordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde vom 14. XI. 1923.
Gebäudesteuer		
Kirchensteuer		

Kanton Basel-Land.

Vermögenssteuer	}	Gemeindegesetz vom 14. III. 1881, §§ 137—153. Gesetz vom 20. VIII. 1928.
Einkommenssteuer		
Vorausleistung (Haushaltungs- und Per- sonalsteuer)		

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Schaffhausen.

Vermögenssteuer	}	Gesetz über die direkten Steuern vom 26. VIII. 1919/25. V. 1927.
Einkommenssteuer		
Kapitalsteuer		
Ertragssteuer		
Personalsteuer		

Kanton Appenzell A.-Rh.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz vom 25. IV. 1897.
Einkommenssteuer		

Kanton Appenzell I.-Rh.

Vermögenssteuer	}	Steuergesetz vom 12. X. 1919/27. IV. 1924.
Erwerbssteuer		
Grundstücksteuer		
Personalsteuer		
Haushaltungssteuer		

Kanton St. Gallen.

Vermögenssteuer	}	Gesetz betr. das Steuerwesen der Gemeinden vom 17. XI. 1858. Nachtragsgesetz vom 30. XI. 1916.
Einkommenssteuer		
Haushaltungssteuer		

Kanton Graubünden.

Vermögenssteuer	}	Die bündnerischen Gemeinden besitzen eine eigene Steuerhoheit.
Erwerbssteuer		
Virilsteuern (feste Kopfsteuer)		
Grundsteuer		
Haushaltungssteuer		
Eventuell noch andere Steuern auf Vermögen und Erwerb.		

Kanton Aargau.

Vermögenssteuer	}	Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und Gemeindegüter steuern vom 30. XI. 1866.
Erwerbssteuer		
	}	Gesetz betr. Steuererleichterungen und Steuerzuschläge vom 18. II. 1925.

Steuerarten.

Gesetzliche Grundlagen.

Kanton Thurgau.

Vermögenssteuer	} Gesetz betreffend das Steuerwesen vom 15. II. 1898.
Einkommenssteuer	
Personalsteuer	

Kanton Tessin.

Imposta sulla sostanza	} Legge tributaria del Cantone Ticino dell' 11. XII. 1907 colle modificazioni susseguenti.
Imposta sulla rendita	
Il focatico	
Il testatico	
Tassa personale speciale	

Kanton Waadt.

Impôt sur la fortune	} Lois sur les impositions communales du 19. V. 1925/14. II. 1928.
Impôt sur le produit du travail	
Impôt foncier	
Impôt sur les loyers	
Impôt personnel	
Taxe des étrangers	

Kanton Wallis.

Impôt sur le capital et le revenu	} Loi des finances du 10. XI. 1903. Loi du 29. XI. 1886/14. XI. 1922 sur la répartition des charges municipales et des travaux publics dans les communes.
Impôt sur l'industrie	
Taxe du ménage	

Kanton Neuenburg.

Impôt sur la fortune	} Loi sur les impositions municipales du 29. X. 1885 avec les modifications subséquentes. Décret du 20. XI. 1917 portant revision des articles 1—4 de la loi sur les impositions municipales du 29. X. 1885.
Impôt sur les ressources	
Impôt sur le revenu brut ou la valeur locative des immeubles	
Impôt sur la valeur du loyer ou du fermeage	

Kanton Genf.

Impôt sur le revenu	} Loi sur les contributions publiques du 24 mars 1923/24. XII. 1924/9. III. 1927/4. V. 1927/1. XII. 1928.
Impôt sur la fortune	
Impôt sur le bénéfice	
Impôt sur le capital	
Taxe professionnelle fixe sur les commerces, industries et professions	

Note der britischen Gesandtschaft an das Politische Departement.

Übersetzung.

Nr. 171/5./31.

Britische Gesandtschaft
Bern
17. Oktober 1931.

Herr Bundesrat,

Bezugnehmend auf das heute unterzeichnete Abkommen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Doppelbesteuerung gewisser aus durch Agenten vermittelten Handelsgeschäften herrührender Gewinne, beehre ich mich, Eurer Exzellenz gemäss den von Seiner Majestät Erstem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten erteilten Instruktionen die beiden vom Schweizerischen Bundesrate gewünschten nachstehenden Zusicherungen zu geben, welche die Anwendung dieses Abkommens im Vereinigten Königreich betreffen:

- a. Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Rechte sind der *Income Tax* (mit Inbegriff der *Sur-Tax*) nicht unterworfen die Erträge und Gewinne, die einer in der Schweiz wohnhaften Person ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich aus Verkäufen von im Vereinigten Königreich lagernden Waren zufließen. auf Grund von Verträgen, die in der Schweiz abgeschlossen worden sind und die auf in der Schweiz angenommenen Kaufangeboten beruhen, dies selbst dann, wenn die Kaufangebote im Vereinigten Königreich von einem Agenten des schweizerischen Geschäftsinhabers erlangt und von ihm dem letztern zur Annahme überwiesen worden sind.
- b. Was die Bedeutung des Ausdruckes «Kontrolle» betrifft, der in Verbindung mit den im Artikel 3 des Abkommens genannten Gesellschaften verwendet wird, so umfasst dieser Ausdruck nicht die Kontrolle, die von der Mehrheit der Besitzer von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird: die in diesem Artikel enthaltenen beiden Ausdrücke «Leitung» und «Kontrolle»

An seine Exzellenz Herrn Motta
etc. etc. etc.

(«*managed and controlled*») sind als ein Ganzes anzusehen und bezeichnen die wirkliche Leitung oder das, was zuweilen der eigentliche Mittelpunkt der Leitung des Unternehmens genannt wird. In diesem Sinne ist der Ausdruck «*managed and controlled*» dem Gesetze über die *Income Tax* des Vereinigten Königreichs wohlbekannt.

2. Ich beehre mich, Eure Exzellenz zu bitten, mich davon zu unterrichten, ob der Schweizerische Bundesrat sich von diesen Zusicherungen befriedigt erklärt.

3. Ich beehre mich beizufügen, dass die Regierung Seiner Majestät gegen die Veröffentlichung dieser Note, falls sie vom Schweizerischen Bundesrat gewünscht wird, nichts einzuwenden hat.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) **H. W. Kennard.**



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen. (Vom 19. Januar 1932.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2780
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1932
Date	
Data	
Seite	92-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 575

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.